



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

| | | |
|-------------|-------------------------------------|-----------|
| 7. Jahrgang | Halle (Saale), den 15. Oktober 2010 | Nummer 11 |
|-------------|-------------------------------------|-----------|

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die öffentliche Bestellung und
Vereidigung als Versteigerer 206

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirks-
schornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk
Anhalt-Bitterfeld Nr. 12** 206

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirks-
schornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk
Salzlandkreis Nr. 11** 206

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Fa. Markus Jacobs, Gewerbliche
Schweinehaltung in 06493 Ballenstedt auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errich-
tung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten
von Schweinen in **06493 Ballenstedt, Land-
kreis Harz** 206

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Im-
missionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-
technik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) im Rahmen des Genehmigungsver-
fahrens zum Antrag der Firma EPURON
Energy Park 56 GmbH & Co. KG, Anckel-
mannsplatz 1, 20537 Hamburg auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von
brennbaren Gasen einschließlich Biogasanlage
mit Gasaufbereitungs-, Einspeiseanlage
und Biogasheizkessel in **39164 Zuckerdorf
Klein-Wanzleben, Landkreis Börde** 207

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Fa. WIMEX Agrarprodukte
Import & Export GmbH in 06388 Köthen OT
Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur wesentlichen Änderung der Ge-
flügelfarm 2 Flugplatz Köthen (Anhalt) in
**06388 Köthen, OT Wülknitz, Landkreis Bit-
terfeld-Anhalt** 208

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Firma
Granutec Granulation GmbH in 39307 Genthin
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errich-
tung und zum Betrieb einer Anlage zur Her-
stellung eines halogenfreien Flammenschutz-
mittels in **39307 Genthin, Landkreis Jeri-
chower Land** 209

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Firma
Bio-Ölwerk Magdeburg GmbH in 39126 Mag-
deburg auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von Biodiesel in **39126 Magde-
burg, Landeshauptstadt Magdeburg** 209

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Firma
Ferkelproduktion Großmühlingen GmbH & Co.
KG in 39221 Bördeland OT Großmühlingen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zum Hal-
ten oder zur getrennten Aufzucht von Schwe-
inen in **39221 Bördeland OT Großmühlin-
gen, Salzlandkreis** 210

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ReMi Recycling Mitteldeutschland GmbH, Hagebuttenweg 13, 39387 Oschersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines Schrottplatzes in **39164 Wanzleben, Landkreis Börde** 211
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG, Ellersdorfer Weg, 2, 39393 Völpke, OT Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in **39393 Völpke, OT Badeleben, Landkreis Börde** 211
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Fels-Werke GmbH aus 38889 Rübeland auf wesentliche Änderung einer Anlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Erweiterung einer Anlage zur Lagerung von Ammoniumnitrat und -emulsionen (Lagerung von 96 t) in **38889 Rübeland, Landkreis Harz** 212
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ENERTEC Biogas Genthin GmbH, Traunsteiner Straße 25 aus 83329 Waging am See auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biogas (Lagerung von ca. 10,2 t Biogas) in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 213
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Rothenseer Generatorenfertigung GmbH, August-Bebel-Damm 24-30, 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung nichtgefährlicher Abfälle in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 213
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs-KG in 39343 Bornstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs REpower MM 82 mit einer Nabenhöhe von 80 m, einem Rotordurchmesser von 82 m, einer Gesamthöhe von 121 m und einer Nennleistung von 2,0 MW in **39397 Gröningen, Landkreis Börde** 213
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Octapharma GmbH, Niederlassung Dessau in 06847 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Liganden-Gel mit einer Leistung von 3 Tonnen je Jahr in **06847 Dessau-Roßlau** 214
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma F und F Hähnchenmast GbR in 06484 Westerhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel in **06484 Westerhausen, Landkreis Harz** 215
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser: 100 m) mit einer Nennleistung von je 2,5 MW in **39579 Hüseltitz, Landkreis Stendal** 215
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der ADDCON Europe GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Neutralisation organischer Säuren und zur Herstellung von

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| Säureformulierungen in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 216 | B. Untere Landesbehörden | |
| . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Rheingas Halle-Saalegas GmbH in 06132 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Autogas) in 06132 Halle (Saale) | 217 | 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen | |
| . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „ Calvörder Drömling “, Landkreis Börde (vormals Ohrekreis) und Altmarkkreis Salzwedel | 217 | 2. Sonstiges | |
| . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „ Solpker Wiesengraben “, Altmarkkreis Salzwedel | 217 | C. Kommunale Gebietskörperschaften | |
| . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „ Norddrömling “, Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Börde (vormals Ohrekreis) | 218 | 1. Landkreise | |
| . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 56 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. den §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „ Bodenordnungsverfahren Wernstedt “, Altmarkkreis Salzwedel | 218 | . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Wethautal | 219 |
| . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 1, 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „ Bodenordnungsverfahren Derenburg, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ 2.0014 “ | 219 | . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Schnaudertal | 220 |
| 4. Verwaltungsvorschriften | | 2. Kreisfreie Städte | |
| | | 3. Kreisangehörige Gemeinden | |
| | | D. Sonstige Dienststellen | |
| | | . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten; Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Rahmenbetriebsplanergänzung für die Norderweiterung des Tontagebaus Grana vom 17.10.2007 und 15.02.2010 der Kaolin- und Tonwerke Seilitz-Löthain GmbH | 220 |
| | | . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und der Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2008 | 220 |
| | | Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung der Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2009 | 221 |
| | | . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung für das Bewilligungsfeld Reuden II-A-f-3/91 | 221 |
| | | . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Jahresabschluss 2008 der Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH gemäß § 121 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) | 221 |
| | | . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2010 | 222 |

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Bestätigung der Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2009 223
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Verlegung des Termins und die erneute Einladung zur 3. Sitzung 2010 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 224

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Verlegung des Termins und die erneute Einladung zur 3. Sitzung 2010 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 224

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Versteigerer

Herr Sven Ebert, Im Hof 2 in 06258 Schkopau, ist am 01.09.2010 als Versteigerer öffentlich bestellt und vereidigt worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 12

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 12** für eine Bestellung zum 1. Januar 2011 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.10.2010 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 05. November 2010** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 11

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der Kehrbezirk **Salzlandkreis Nr. 11** für eine Bestellung zum 1. Januar 2011 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.10.2010 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 05. November 2010** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Fa. Markus Jacobs, Gewerbliche Schweinehaltung in 06493 Ballenstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in 06493 Ballenstedt, Landkreis Harz

Die Fa. Markus Jacobs, Gewerbliche Schweinehaltung in 06493 Ballenstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten von Schweinen mit 3.725 Mastschweineplätzen in einem Stall mit zwei mehrstufigen Abluftreinigungsanlagen

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06493 Ballenstedt**
(Asmusstedt),

Gemarkung: **Ballenstedt,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **231/3, 231/4.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2011 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.10.2010 bis einschließlich 24.11.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Bauverwaltungsamt der Stadt Ballenstedt**

Raum 17
Rathausplatz 12
06493 Ballenstedt

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

25.10.2010 bis einschließlich 08.12.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-
gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familienna-
men auch die volle und leserliche Anschrift des Ein-
wenders enthalten. Aus den Einwendungen muss er-
kennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwen-
ders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich
gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des
Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorlie-
gen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-
termin am **19.01.2011** mit den Einwendern und der
Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Schloss Ballenstedt**
Festsaal
Schlossplatz 3
06493 Ballenstedt

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein
Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der
Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt ge-
macht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form verviel-
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden

(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er
nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist.
Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleich-
förmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben
nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift
versehene Seite enthalten, können unberücksichtigt
bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche
Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma EPURON Energy Park 56 GmbH & Co. KG,
Anckelmannsplatz 1, 20537 Hamburg auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den
Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren
Gasen einschließlich Biogasanlage mit Gasaufberei-
tungs-, Einspeiseanlage und Biogasheizkessel
in 39164 Zuckerdorf Klein-Wanzleben,
Landkreis Börde

Die Firma EPURON Energy Park 56 GmbH & Co. KG, in
20537 Hamburg beantragte mit Schreiben vom
19.07.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-
Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errich-
tung und den Betrieb einer

Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
einschließlich Biogasanlage mit Gasaufbe-
reitungs-, Einspeiseanlage und
Biogasheizkessel

in **39164 Zuckerdorf Klein Wanzleben,**

Gemarkung: **Klein Wanzleben,**
Flur: **2,**
Flurstück: **634/25.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben,
dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfall-
prüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch
das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen
Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be-
ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,
auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die
Einschätzung der zuständigen Behörde in einem ge-
richtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über

die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Fa. WIMEX Agrarprodukte Import
& Export GmbH in 06388 Köthen OT Baasdorf
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Geflügelfarm 2
Flugplatz Köthen (Anhalt) in 06388 Köthen,
OT Wülknitz, Landkreis Bitterfeld-Anhalt**

Die Fa. WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen OT Baasdorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Legehennen
mit 35.580 Tierplätzen**

**hier: Erweiterung der Legehennenanlage (Broiler
Elterntiere) um 41.420 Tierplätze (TP) auf
77.000 Tierplätze**

(Anlage nach Nr. 7.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06388 Köthen, OT Wülknitz,**

Gemarkung: **Wülknitz,**
Flur: **4,**
Flurstücke: **32/8, 31/9, 32/1, 1014.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2011 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.10.2010 bis einschließlich 22.11.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Köthen**
Raum 114/5
Wallstraße 1-5
06366 Köthen (Anhalt)

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:30 Uhr und
von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:30 Uhr und
von 13:30 bis 17:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.10.2010 bis einschließlich 06.12.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **18.01.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Köthen
Raum 217
Wallstraße 1-5
06366 Köthen (Anhalt)**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Firma
Granutec Granulation GmbH in 39307 Genthin
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung
eines halogenfreien Flammenschutzmittels in
39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der Firma Granutec Granulation GmbH in 39307 Genthin die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung eines halogenfreien
Flammenschutzmittels
mit einer Jahreskapazität von 1000 t**

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39307 Genthin,**

Gemarkung: **Genthin,**
Flur: **1,**
Flurstück: **10150,**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

18.10.2010 bis einschließlich 01.11.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Genthin**
Bauamt
Lindenstr. 2
39307 Genthin

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma Bio-Ölwerk
Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel
in 39126 Magdeburg,
Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Antrag wird der Firma Bio-Ölwerk Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel;
Errichtung eines Anlagenteils zur Erzeugung von
Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen**

(Anlage nach Nr. 4.1b i.V.m. Nr. 7.21 und Nr. 7.23 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **205,**
Flurstücke: **BÖVIII-10127, 10129, 14/30, 14/27,**
BÖWI+II-14/38, 14/39, 14/40, 14/41,
14/48, 10061, 14/23, 14/49, 14/47,
58/23, 32/14, 32/11,

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

18.10.2010 bis einschließlich 01.11.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt
Zi. 725
Julius-Bremer-Str. 8 - 10
39104 Magdeburg

| | |
|-----|--|
| Mo. | von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr |
| Di. | von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr |
| Mi. | von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr |
| Do. | von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr |
| Fr. | von 07:30 bis 12:00 Uhr |

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

| | |
|--|-------------------------|
| Mo. - Do. | von 08:00 bis 16:00 Uhr |
| Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen | von 08:00 bis 13:00 Uhr |

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfris-

ten in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Firma
Ferkelproduktion Großmühlungen GmbH & Co. KG
in 39221 Bördeland OT Großmühlungen auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten
oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in
39221 Bördeland OT Großmühlungen, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Ferkelproduktion Großmühlungen GmbH & Co. KG in 39221 Bördeland OT Großmühlungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht
von Schweinen**

hier:

- **Ersatzneubau eines Ferkelaufzuchtstalles und Neubau von vier Sauenställen bei Erhöhung der Tierplätze für Sauen von 2619 auf 5325, der Tierplätze für die Ferkelaufzucht von 9680 auf 24276 und der Tierplätze für Jungsauen von 576 auf 640**
- **Errichtung von zwei Güllelagerbehältern mit einer Kapazität von jeweils 4100m³**

(Anlage nach Nr. 7.1 h) Spalte 1 und Nr. 7.1 i) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **39221 Bördeland OT Großmühlungen,**

Gemarkung: **Großmühlungen,**
Flur: **5,**
Flurstücke: **10014, 10016, 10017, 10011,**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.10.2010 bis einschließlich 01.11.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Bördeland

Sitz Biere

Bauamt, Zimmer 201
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland

| | |
|-----|--|
| Mo. | von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr |
| Di. | von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Mi. | von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr |
| Do. | von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr |

Fr. und vor gesetz-
lichen Feiertagen von 08:00 bis 11:15 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
ReMi Recycling Mitteldeutschland GmbH,
Hagebuttenweg 13, 39387 Oschersleben auf
Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 19
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und Betrieb eines Schrottplatzes
in 39164 Wanzleben, Landkreis Börde**

Die ReMi Recycling Mitteldeutschland GmbH in 39387 Oschersleben beantragte mit Schreiben vom 23. August 2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und
Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche
von 1 000 Quadratmeter bis weniger als
15 000 Quadratmeter oder einer
Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger
als 1 500 Tonnen**

auf dem Grundstück in **39164 Wanzleben,**

Gemarkung: **Wanzleben,**
Flur **8,**
Flurstücke **97/3, 98/8.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG,**

**Ellersdorfer Weg, 2, 39393 Völpe, OT Badeleben
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit
Lagerung von brennbaren Gasen in 39393 Völpe,
OT Badeleben, Landkreis Börde**

Die Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG in 39393 Völpe, OT Badeleben beantragte mit Schreiben vom 09. Juli 2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit
30 t oder mehr
einschl. Biogaserzeugungsanlage**

auf dem Grundstück in **39393 Völpe, OT Badeleben,**

Gemarkung **Völpe,**
Flur **5,**
Flurstücke **402, 403, 404, 48/104.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Fels-Werke GmbH aus 38889 Rübeland auf
wesentliche Änderung einer Anlage nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die
Erweiterung einer Anlage zur Lagerung von
Ammoniumnitrat und -emulsionen
(Lagerung von 96 t)
in 38889 Rübeland, Landkreis Harz**

Die Firma Fels-Werke GmbH aus 38889 Rübeland beantragte mit Schreiben vom 15.09.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungs-

verfahrens zum Antrag der Firma Fels-Werke GmbH aus 38889 Rübeland auf wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**einer Anlage zur Lagerung von Ammoniumnitrat
und -emulsionen (Lagerung von 96 t)**

auf dem Grundstück in **38889 Rübeland,
Mertenstraße**

Gemarkung: **Elbingerode,**
Flur: **11,**
Flurstück: **60/3.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma ENERTEC Biogas Genthin GmbH,
Traunsteiner Straße 25 aus 83329 Waging am See
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Biogas (Lagerung von ca. 10,2 t Biogas) in 39307
Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Die Firma ENERTEC Biogas Genthin GmbH aus 83329 Waging am See beantragte mit Schreiben vom 02.08.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase,
hier: Herstellung von Biogas mit einer Lagermenge
von ca. 10,2 t Biogas**

auf dem Grundstück in **39307 Genthin,
Industriegebiet Nord**

Gemarkung: **Genthin,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **7/4, 7/5, 7/13 - 7/17, 5/74.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Rothenseer Generatorenfertigung GmbH, August-
Bebel-Damm 24-30, 39126 Magdeburg auf Erteilung
einer Genehmigung nach den §§ 4 und 19 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung
nichtgefährlicher Abfälle in 39126 Magdeburg,
Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Rothenseer Generatorenfertigung GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 03. November 2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer

**Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester
nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren
Bestandteilen durch thermische Verfahren,
insbesondere Pyrolyse, Verbrennung oder eine
Kombination dieser Verfahren
mit einem Abfalleinsatz
von über 3 Tonnen pro Stunde**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur **201,**
Flurstück: **10120.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c

UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs-KG in
39343 Bornstedt auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftan-
lage des Typs REpower MM 82 mit einer Nabenhöhe
von 80 m, einem Rotordurchmesser von 82 m, einer
Gesamthöhe von 121 m und einer Nennleistung von
2,0 MW in 39397 Gröningen, Landkreis Börde**

Die Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs-KG in 39343 Bornstedt beantragte mit Schreiben vom 6. Mai 2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**einer Windkraftanlage des Typs REpower MM 82
mit einer Nabenhöhe von 80 m, einem Rotordurch-
messer von 82 m, einer Gesamthöhe von 121 m und
einer Nennleistung von 2,0 MW**

auf dem Grundstück in **39397 Gröningen,**

Gemarkung: **Gröningen,**
Flur: **6,**
Flurstück: **34/19.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,

ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Octapharma GmbH, Niederlassung
Dessau in 06847 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Liganden-Gel mit einer Leistung von 3 Tonnen
je Jahr in 06847 Dessau-Roßlau**

Die Octapharma GmbH in 06847 Dessau-Roßlau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Liganden-Gel mit einer
Leistung von 3 Tonnen je Jahr**

(Anlage nach Nr. 4.1d) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06847 Dessau-Roßlau**,

Gemarkung: **Alten,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **58/24, 58/25.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2011 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.10.2010 bis einschließlich 24.11.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Dessau-Roßlau

Technisches Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Umwelt und Naturschutz,
Zimmer 109
Finanzrat-Albert-Straße 2
06862 Dessau-Roßlau

| | |
|-------------|--|
| Mo. und Mi. | von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr |
| Di. | von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:30 Uhr |
| Do. | von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr |
| Fr. | von 08:00 bis 11:30 Uhr |

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

| | |
|--|-------------------------|
| Mo. - Do. | von 08:00 bis 16:00 Uhr |
| Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen | von 08:00 bis 13:00 Uhr |

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.10.2010 bis einschließlich 07.12.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.01.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathaus der Stadt
Dessau-Roßlau
Ratssaal
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma F und F Hähnchenmast GbR in 06484
Westerhausen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum
Halten und zur Aufzucht von Geflügel
in 06484 Westerhausen, Landkreis Harz**

Die Firma F und F Hähnchenmast GbR in 06484 Westerhausen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel
mit einer Kapazität von 100 000 Mastgeflügelplätzen,
einschließlich 4 Mischfuttersilos,
2 Reinigungswassersammelgruben und
einer Hackschnitzelheizungsanlage**

(Anlage nach Nr. 7.1c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06484, Westerhausen,**

Gemarkung: **Westerhausen,**
Flur: **7,**
Flurstücke: **65 und 66.**

Das Vorhaben wurde am **17.08.2010** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass ein Erörterungstermin stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Kleiner Rathausaal
Rathausplatz 1
06502 Thale**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Germania Windpark GmbH & Co. KG in
48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen
(WKA) vom Typ GE 2,5 xl (Nabenhöhe: 100 m,
Rotordurchmesser: 100 m) mit einer Nennleistung
von je 2,5 MW in 39579 Hüselitz, Landkreis Stendal**

Die Firma Germania Windpark GmbH & Co. KG in 48431 Rheine beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2,5 xl
(Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser: 100 m)
mit einer Nennleistung von je 2,5 MW**

Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **39579 Hüselitz,**

Gemarkung: **Hüselitz,**
Flur: **4,**
Flurstück: **51.**

Das Vorhaben wurde am **17.08.2010** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **02.11.2010** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Hansstadt Stendal
Rathaus
Großer Rathausaal
Markt 1
39576 Stendal**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der ADDCON Europe GmbH in 06749 Bitter-
feld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Neutralisation organischer Säuren und zur
Herstellung von Säureformulierungen
in 06749 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die ADDCON Europe GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Neutralisation organischer Säuren und
zur Herstellung von Säureformulierungen mit einer
Kapazität von 18.000 Tonnen pro Jahr**

(Anlage nach Nr. 4.1 o) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Bitterfeld,**
Flur: **12,**
Flurstücke: **82/1, 83/1, 82/2, 83/2, 97/2, 3/8, 3/10,
3/15, 3/16, 999/82, 1001/82; 1002/82,
1007/82, 1097/82, 1101/82, 1108/82,
1112/82, 1113/82, 1119/82, 1120/82,
1122/82, 1123/82, 1125/82, 1129/82,
1135/82, 1136/82, 1138/82, 1155/82,
1156/82, 1161/82, 1162/82, 1163/82,
333.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2011 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.10.2010 bis einschließlich 24.11.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bitterfeld-Wolfen

Ortsteil Wolfen
Rathaus
Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Bitterfeld-Wolfen

Ortsteil Bitterfeld
Historisches Rathaus
Stadtinformation
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.10.2010 bis einschließlich 08.12.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **11.01.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Bitterfeld-Wolfen
Ortsteil Wolfen
Rathaus
Ratssaal
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Rheingas Halle-Saalegas GmbH in
06132 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung
nach §§ 4 und 8a des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren
Gasen (Autogas) in 06132 Halle (Saale)**

Die Firma Rheingas Halle-Saalegas GmbH in 06132 Halle (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
(Autogas) in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06132 Halle (Saale)**,

Gemarkung: **Ammendorf,**
Flur: **3,**
Flurstück: **1358 und 1359.**

Das Vorhaben wurde am **17.08.2010** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungs-
verfahrens nach § 86 Flurbereinigungs-gesetzgesetz
(FlurbG) „Calvörder Drömling“, Landkreis Börde
(vormals Ohrekreis) und Altmarkkreis Salzwedel**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 hat mit Datum vom 05.09.2006 das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling, Verfahrensnummer 36 SAW 602 mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 1240 ha angeordnet. Mit Bericht vom 15.06.2010 (Az: Le [43.1 Calvörder-Dröm 611 B 7]) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und
öffentlichen Anlagen im vereinfachten
Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling,
Gemarkungen Berenbrock (Flur 1 tlw.), Calvörde
(Flur 1, 2 tlw., 3 tlw. u. 4 tlw.), Mannhausen (Flur 1
tlw., 2 tlw. u. 3 tlw.) und Velsdorf (Flur 1 tlw.) im
Landkreis Börde (vormals Ohrekreis) sowie Gemarkung
Jeseritz (Flur 4 tlw. u. 5 tlw.) im Altmarkkreis
Salzwedel,**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. vereinfachten Flurbereinigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungs-
verfahrens nach § 86 Flurbereinigungs-gesetzgesetz
(FlurbG) „Solpker Wiesengraben“,
Altmarkkreis Salzwedel**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 hat mit Datum vom 08.08.2006 das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Solpker Wiesengraben, Verfahrensnummer SAW 6.001 angeordnet. Mit Datum vom 24.10.2007 wurde die I. Änderungsanordnung für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Solpker Wiesengraben angeordnet. Das Verfahrensgebiet hat eine

Größe von rd. 827 ha. Mit Bericht vom 11.05.2010 (Az: 42.2SoWi 611B7.01) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Solpker Wiesengraben, Gemarkungen Jerchel (Flur 8 tlw. u. 9 tlw.), Jerchel-Potzehne (Flur 1), Mieste (Flur 5 tlw.), Sachau (Flur 1, 2 u. 3 tlw.), Solpke (Flur 1 tlw. u. 3 tlw.) und Wernitz (Flur 3 tlw. u. 6 tlw.),

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. vereinfachten Flurbereinigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3c UVP im Rahmen des Flurneuordnungs-
verfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz
(FlurbG) „Norldrömling“, Altmarkkreis Salzwedel
und Landkreis Börde (vormals Ohrekreis)**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 hat mit Datum vom 26.09.2006 das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Norldrömling, Verfahrensnummer SAW 6.002 angeordnet. Mit Datum vom 01.10.2008 wurde die l. Änderungsanordnung für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Norldrömling angeordnet. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von rd. 2716 ha. Mit Bericht vom 04.06.2010 (Az: 42.1Norldr 611 B7.01) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norldrömling, Gemarkungen Köckte (Flur 2, 3 tlw., 5 tlw. u. 9 tlw.), Trippigleben (Flur 5), Kusey (Flur 6 u. 7), Röwitz (Flur 3 tlw., 6, 7 tlw. u. 8), Neuferchau (Flur 5 tlw.), Kunrau (Flur 9 tlw., 10 tlw. u. 11 tlw.), Kunrau-Dönitz (Flur 1), Jahrstedt-Steimke (Flur 1 u. 2), Jahrstedt (Flur 1 tlw., 2 tlw. u. 9 tlw.) und Dannefeld (Flur 3 tlw., 4 tlw. u. 10 tlw.) im Altmarkkreis Salzwedel sowie Buchhorst (Flur 1 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 8 tlw. u. 9) im Landkreis Börde (vormals Ohrekreis),

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. vereinfachten Flurbereinigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVP durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3c UVP im Rahmen des Flurneuordnungs-
verfahrens nach §§ 56 und 63 Abs. 2 Landwirt-
schafts Anpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. den
§§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
„Bodenordnungsverfahren Wernstedt“,
Altmarkkreis Salzwedel**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 hat mit Datum vom 09.10.2008 das Bodenordnungsverfahren Wernstedt, Verfahrensnummer SAW 525, mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 704 ha angeordnet. Mit Bericht vom 20.08.2010 (Az: 43.9-BOV Wernstedt, 611 B 7.01) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Bodenordnungsverfahren Wernstedt, Gemarkung Wernstedt (Flur 1 tlw., 2, 3, 4, 5 tlw., 6 tlw.) und der Gemarkung Kalbe (Flur 15 tlw. und 16 tlw.),

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 56, 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. §§ 1, 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren Derenburg, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ 2.0014“

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße, hat mit Datum vom 15.01.2009 das o. g. Bodenordnungsverfahren Derenburg mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 2406 ha angeordnet. Mit Bericht vom 14.09.2010 (Az: 24.3-611-HZ0014) beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Bodenordnungsverfahren Derenburg, Gemarkungen Danstedt (Flur 3tlw., 4tlw. und 7tlw.), Derenburg-Danstedt Flur 1, Langenstein Flur 11tlw., Mahndorf Flur 2tlw., Derenburg-Langenstein Flur 1, Ströbeck Flur (5tlw., 7tlw. und 8 tlw.) und Derenburg (Flur 2, 3, 4, 5tlw., 6, 7, 8tlw., 9, 10tlw., 11tlw., 12tlw., 18tlw., 19tlw., 20tlw. und 21tlw.),

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Wethautal

Urkunde

Gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. § 15 Abs. 1. des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegeseztz – Verb-GemG LSA) (GVBl. LSA S. 41) jeweils in der derzeit gültigen Fassung erteile ich der

Verbandsgemeinde Wethautal

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge:

- „Geviert von Silber und Grün,
1 und 4: ein blauer Wellenbalken,
2: ein schwarz gefugter goldener Turm mit rechteckiger schwarzer Türöffnung,
einem schwarzen Fenster und mittig aufgesetzter schmaler gemauerter Turmspitze,
3: ein goldenes Mühlrad mit vier breiten Hauptspeichen und vier schmalen Verstrebungsspeichen.**

Die Farben der Verbandsgemeinde Wethautal sind Blau und Gelb (Gold).

Die Flagge ist blau – gelb (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, linker (mastseitiger) Streifen blau und der rechte Streifen gelb; Querform: Streifen waagrecht verlaufend, oberer Streifen blau und unterer Streifen gelb) und mittig mit dem Wappen der Verbandsgemeinde Wethautal belegt.“

Naumburg (Saale), den 01. Oktober 2010


Harri Reiche
Landrat



**Öffentliche Bekanntmachung
des Burgenlandkreises über die Genehmigung
des Wappens und der Flagge der
Gemeinde Schnaudertal**

Urkunde

Gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung erteile ich der

Gemeinde Schnaudertal

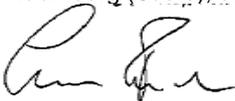
die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens und der Flagge:

**„In Silber zwei schräglinke Wellenstäbe,
begleitet oben von einem roten Mühlstein,
unten von zwei gekreuzten roten Hämmern, deren
Schwerpunkt belegt mit einem roten Meißel.**

**Die Farben der Gemeinde Schnaudertal sind Rot
und Silber (Weiß).**

**Die Flagge ist rot - weiß (1:1) gestreift (Längsform:
Streifen senkrecht verlaufend, linker (mastseitiger)
Streifen rot und der rechte Streifen weiß; Querform:
Streifen waagrecht verlaufend, oberer Streifen rot
und unterer Streifen weiß) und mittig mit dem Wap-
pen der Gemeinde Schnaudertal belegt.“**

Naumburg (Saale), den 01. Oktober 2010


Harri Reiche
Landrat



*) Die bildliche Darstellung der Flaggen und Wappen sind dem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntgabe
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten**

**Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bezogen auf die Rahmenbetriebsplanergänzung
für die Norderweiterung des Tontagebaus Grana
vom 17.10.2007 und 15.02.2010 der Kaolin- und
Tonwerke Seilitz-Löthain GmbH**

Die Kaolin- und Tonwerke Seilitz-Löthain GmbH, OT Mehren Nr. 11 in 01665 Käbschütztal beantragte mit den Schreiben vom 17.10.2007 und 15.02.2010 die Zulassung der Ergänzung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes Tontagebau Grana.

Die Änderung beinhaltet vor allem die Erweiterung der Abbaufäche um 17,00 ha Abbaufäche im Nordfeld, 5,70 ha außerhalb des Bergbauschutzgebietes im Südfeld und 1,90 ha durch Abbau eines Sicherheitspfeilers im Südfeld sowie die grundsätzliche Änderung der Wiedernutzbarmachung im Südfeld (bereits zugelassener fakultativer Rahmenbetriebsplan).

Der Tatbestand der geplanten Veränderung der landchaftspflegerischen Maßnahmen erfordert keine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe § 3c UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG. Außerdem lässt sich auch ohne eine Prüfung feststellen, dass hieraus keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen werden.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten – in 06118 Halle (Saale), Köthener Straße 38, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung
der Jahresrechnung 2008 und der Entlastung
des Verbandsgeschäftsführers für die
Haushaltsführung 2008**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) in Verbindung mit § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt in der Verbandsversammlung am 25.03.2010 mit Beschluss Nr. 1-1/2010 über die Jahresrechnung 2008 beschlossen und zugleich dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 erteilt.

Vom Tage der Bekanntmachung an, liegt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 an sieben Werktagen zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, 17.09.2010


Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



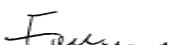

Kausche
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung
der Jahresrechnung 2009 und die Entlastung
des Verbandsgeschäftsführers für die
Haushaltsführung 2009**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) in Verbindung mit § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt in der Verbandsversammlung am 30.06.2010 mit Beschluss Nr. 2-1/2010 über die Jahresrechnung 2009 beschlossen und zugleich dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 erteilt.

Vom Tage der Bekanntmachung an, liegt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 an sieben Werktagen zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, 17.09.2010


Folkens
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Kausche
Verbandsgeschäftsführer

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt über die Aufhebung einer
Bergbauberechtigung für das
Bewilligungsfeld Reuden II-A-f-3/91**

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Nr.: **II-A-f-3/91**

im Bewilligungsfeld: **Reuden**

für den bergfreien
Bodenschatz: **tonige Gesteine zur Herstel-
lung kleinformatiger Wand-
bauelemente**

im Landkreis: **Burgenlandkreis**

auf Antrag der Firma Wienerberger GmbH, Oldenburger Allee 26 in 30659 Hannover vom 29.04.2010 aufgehoben.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig. Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar. Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung im vollen Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt
Halle, den 27.09.2010



Im Auftrag
Rappsilber

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über den Jahresabschluss
2008 der Barlebener Grundstücksentwicklungs- und
Verwertungsgesellschaft mbH gemäß § 121 Abs. 1
Ziffer 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung des
Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)**

Der alleinige Gesellschafter der Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, die Gemeinde Barleben, hat in der Gesellschafterversammlung am 20.09.2010 den Jahresabschluss 2008 zusammen mit dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2008 wie folgt festgestellt:

1. Der im Juli 2009 von dem Steuerbüro Gerd-Peter Bragulla in Barleben aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 schließt auf beiden Seiten mit einer Bilanzsumme von 673.409,82 € ab und weist für das Jahr 2008 einen Jahresüberschuss von 35.606,45 € aus. Dieser wird übereinstimmend mit der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2008-31.12.2008 ausgewiesen.
2. Der Bilanzverlust in Höhe von - 72.008,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2008 auf der Grundlage des Prüfungsberichts des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 durch den Wirtschaftsprüfer Herrmann-Josef Steffes vom 08. Juni 2010 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers hat folgenden Wortlaut:

„An die Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, Barleben:

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, Barleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.
Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, Barleben. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 8. Juni 2010

Herrmann-Josef Steffes
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.10.2010 bis 26.10.2010 im Hauptamt/Finanzen der Gemeinde Barleben, Zimmer 2.07,

Haus 1 Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Barleben, den 29.09.2010

gez. Keindorff

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über die
1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Barleben
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 95 GO LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 02.09.2010 folgenden Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf |
|-------------------------------------|--|------------|---------------|--|
| | Euro | | | |
| Ergebnisplan | | | | |
| die ordentlichen Erträge | 33.788.779 | 32.828.000 | | 66.616.779 |
| die ordentlichen Aufwendungen | 33.778.956 | | 1.601.400 | 32.177.556 |
| die außerordentlichen Erträge | 0 | | | 0 |
| die außerordentlichen Aufwendungen | 0 | | | 0 |
| Finanzplan | | | | |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit: | | | | |
| Einzahlungen | 36.567.800 | | 3.943.000 | 32.624.800 |
| Auszahlungen | 59.589.250 | | 28.244.400 | 31.344.850 |
| | | | | |

| | | | | |
|-----------------------------|-----------|--|----------|-----------|
| aus Investitionstätigkeit: | | | | |
| Einzahlungen | 2.738.320 | | 407.200 | 2.331.120 |
| Auszahlungen | 5.265.100 | | 2.410.00 | 7.675.100 |
| | | | | |
| aus Finanzierungstätigkeit: | | | | |
| Einzahlungen | 56.000 | | | 56.000 |
| Auszahlungen | 543.000 | | | 543.000 |

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2010 nicht geändert.

§ 6

Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 2 Ziffer 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 95 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 2 Millionen € beträgt.

§ 7

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik i.V.m. Anlage 7 B VV Muster zur GO-LSA und GemHVO werden nicht verändert.

Barleben, 07.10.2010

gez.
Keindorff
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 99 und 100 Abs. 2 GO-LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 05.10.2010 unter dem Aktenzeichen 15.1.00.21.06/02/03-10/1.NT erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA

vom 18.10.2010 bis 26.10.2010

zur Einsichtnahme im Haus 1, Zimmer 2.04 der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Barleben, den 07.10.2010

gez.
Keindorff
Bürgermeister

Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die Bestätigung der Jahresrechnung 2009 und
die Entlastung des Vorsitzenden für 2009**

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in Verbindung mit § 108a Abs.3 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 22.09.2010 die vom Vorsitzenden festgestellte Jahresrechnung 2009 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung für die Durchführung des Haushaltsplans 2009.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 25.10.2010 bis 05.11.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer- Straße 10, 39104 Magdeburg, Zimmer 453 öffentlich aus und ist dort einzusehen.

Magdeburg, 06.10.2010

gez.
Dr. Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Die im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 10/2010 vom 15.09.2010 angekündigte 3. Sitzung des Regionalausschusses wurde verlegt. Es ergeht daher folgende neue Einladung.

**Einladung
zur 3. Sitzung 2010 des Regionalausschusses der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 2 Kleiner Kreistagssaal
Termin: Dienstag, den 26. Oktober 2010
15:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung/ Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18.05.2010
- TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5 Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussempfehlung)
- TOP 6 Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2010 (Beschlussempfehlung)
- TOP 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1. Nachtragshaushalt 2010 (Beschlussempfehlung)
- TOP 8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 (Beschlussempfehlung)
- TOP 9 Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Beschlussempfehlung)
- TOP 10 Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Beschlussempfehlung)
- TOP 11 Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.07.2007 (Beschlussempfehlung)
- TOP 12 Genehmigung des in der 2. Sitzung 2010 beschlossenen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle/ Beitritt zu den Auflagen der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen- Anhalt, Bescheide vom 20.07.2010 und 04.10.2010 (Beschlussempfehlung)
- TOP 13 Regionaler Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (siehe TOP 12)/ Änderung Ziffer 9.0 Inkrafttreten (Beschlussempfehlung)

- TOP 14 Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (Beschlussempfehlung)
- TOP 15 Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 16 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 07.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Die im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 10/2010 vom 15.09.2010 angekündigte 3. Sitzungen der Regionalversammlung wurde verlegt. Es ergeht daher folgende neue Einladung.

**Einladung
zur 3. Sitzung 2010 der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 2 Großer Kreistagssaal
Termin: Dienstag, den 26. Oktober 2010
17:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der 2. Sitzung 2010 vom 27.05.2010 (Entscheidung der Regionalversammlung)
- TOP 4 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 5 Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussfassung)
- TOP 6 Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2010 (Beschlussfassung)
- TOP 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1. Nachtragshaushalt 2010 (Beschlussfassung)
- TOP 8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011 (Beschlussfassung)
- TOP 9 Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Beschlussfassung)
- TOP 10 Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Beschlussfassung)
- TOP 11 Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 22.07.2007 (Beschlussfassung)

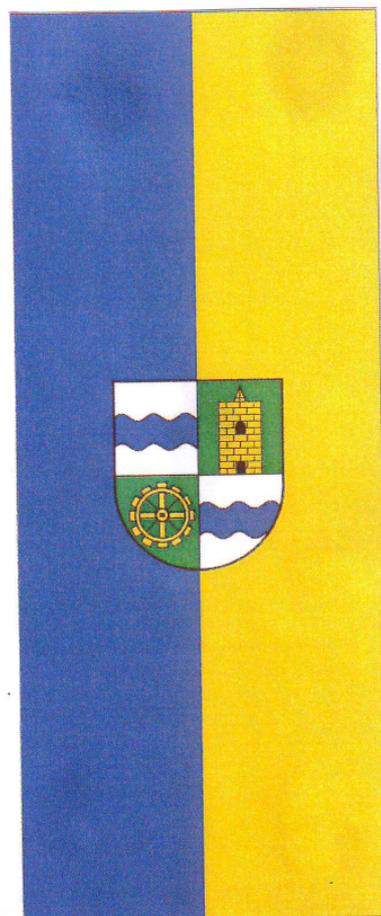
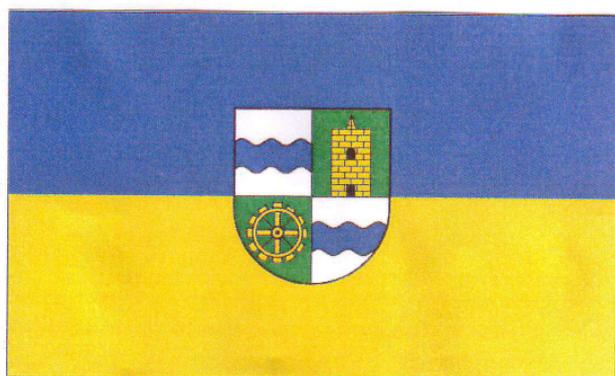
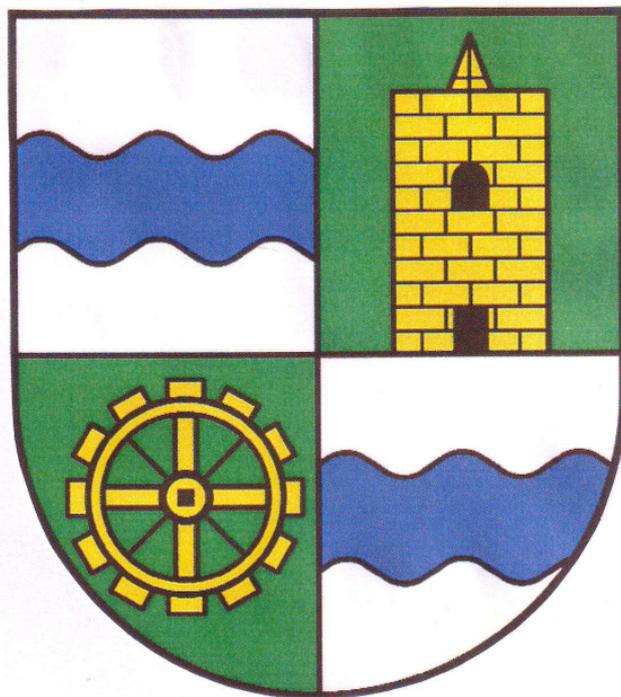
- TOP 12 Genehmigung des in der 2.Sitzung 2010 beschlossenen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle/ Beitritt zu den Auflagen der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, Bescheide vom 20.07.2010 und 04.10.2010 (Beschlussfassung)
- TOP 13 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (siehe TOP 12)/ Änderung Ziffer 9.0 Inkrafttreten (Beschlussfassung)
- TOP 14 Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (Beschlussfassung)
- TOP 15 Anfragen der Vertreter des Regionalaussschusses an den Vorsitzenden
- TOP 16 Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 07.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Anlagen zum
Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
Nr. 11/2010

Wappen und Flaggen der Verbandsgemeinde Wethautal



Wappen und Flagge der Gemeinde Schnaudertal

